

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 (0)351 564-1500  
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
1040E-KLR-2579/17

Dresden,  
18. September 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter, Fraktion AfD  
Drs.-Nr.: 6/10521  
Thema: Erneute Ermittlungen gegen Dresdner „Mission Lifeline  
e.V.“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den Antworten auf die Kleinen Anfragen 9985 und 10086 wurde von Seiten der Staatsregierung mitgeteilt, dass gegen zwei Mitglieder des Vereins „Mission Lifeline e.V.“ ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Einschleusens von Ausländern geführt und mit Verfügung vom 3. Juli 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Begründet wurde dies damit, dass: „der Verein „Mission Lifeline e. V.“ noch kein Schiff erworben hatte und - mangels weiterer tatsächlicher Erkenntnisse im Sinne der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands - davon ausgegangen wurde, dass ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch (§ 96 Abs. 3 AufenthaltG i. V. m. § 22 StGB) noch nicht vorlag“. Auf seiner Internetseite hat „Mission Lifeline e.V.“ am 16.08.2017 folgenden Beitrag veröffentlicht: „Endlich ist es soweit, MISSION LIFELINE hat ein Schiff gekauft und wird mit eigenen Missionen im September starten. Letzte Wartungsarbeiten werden gerade in Malta abgeschlossen, die Vorbereitungen für den ersten Einsatz laufen auf Hochtouren. An dieser Stelle sei Sea-Watch e.V. für die reibungslose Kaufabwicklung gedankt - MISSION LIFELINE übernimmt ab September die "Sea-Watch 2", die dann als "LIFELINE" im Mittelmeer kreuzt. Der größte Dank geht natürlich an alle Spender und

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

**Spenderinnen, die es möglich machen, dass Menschenleben im Mittelmeer gerettet werden. Axel Steier dazu: "Trotz der zunehmenden Kriminalisierung von privaten Seenotrettungs-Organisationen durch die Europäische Union und ihrer Staats- und Regierungschefs und die immer skrupelloser auftretende libysche Küstenwache, lassen wir uns nicht von der Pflicht abbringen, Menschenrechte und internationales Seerecht im Mittelmeer zu verteidigen. Gerade in Zeiten, in denen Schiffe wie die Luventa beschlagnahmt werden und MSF durch die herrschenden Umstände dazu gezwungen wird, ihre Einsätze zu pausieren, ist es umso wichtiger, ein Zeichen zu setzen und weitere Rettungs-Kapazitäten durch ein zusätzliches Schiff zur Verfügung zu stellen." Wer die kommenden Einsätze unterstützen möchte, kann dies schon mit einem kleinen Beitrag tun, beispielsweise durch die Finanzierung einer Rettungsweste - davon werden 1000 Stück an Bord benötigt." Unterhalb des Beitrages ist ein Foto von einem Schiff zu sehen."**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wird aufgrund der neuen Tatsachen, insbesondere vor dem Hintergrund des nunmehr abgeschlossenen Kaufes eines Rettungsschiffes, erneut ein Ermittlungsverfahren gegen „Mission Lifeline e.V.“ geführt? Wenn ja, seit wann? Wenn nein, warum nicht?**

**Frage 2:**

**Beabsichtigt die Staatsregierung „Mission Lifeline e.V.“ bzw. die dort verantwortlichen Personen wegen der o. g. Veröffentlichung bzw. Zielstellungen darüber hinaus strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgen zu lassen und aufzufordern, die Verbreitung entsprechender o.g. Inhalte im Internet und in sonstiger Form zu unterlassen? Wenn ja, wann und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?**

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Es wurde von Amts wegen weder das am 3. Juli 2017 eingestellte Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen, noch wurde ein neues Verfahren eingeleitet, da nach derzeitigem Stand keine zureichenden Anhaltspunkte für (weitere) strafrechtliche Ermittlungen vorliegen.

Festzuhalten ist zunächst, dass das Schiff des „Mission Lifeline e.V.“ nach dessen Internetauftritt noch nicht abgelegt hat (Stand: 5. September 2017). Die „Seenotrettung im Mittelmeer“ wäre zudem nur dann strafbar, wenn die geplanten Seenotrettungen ohne Einhaltung des Seerechts und ohne Beachtung der Regelungen der zuständigen Behörden (Grenzschutz, Frontex und dem Maritime Rescue Coordination Centre (MRCC)) oder unter Zusammenarbeit mit Schleusern erfolgen würden. Dafür gibt es bezüglich der Verantwortlichen des Vereins „Mission Lifeline e.V.“ aber weiterhin keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte.

Da nach derzeitigem Stand keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Verantwortlichen des Vereins „Mission Lifeline e.V.“ vorliegen, sind auch keine weiteren Maßnahmen im Sinne der Frage 2 beabsichtigt.

**Frage 3:**

**Beabsichtigt die Staatsregierung das von „Mission Lifeline e.V.“ erworbene Schiff, das demnächst als "LIFELINE" im Mittelmeer kreuzen soll, beschlagnahmen zu lassen? Wenn nein, warum nicht?**

**Frage 4:**

**Beabsichtigt die Staatsregierung die von „Mission Lifeline e.V.“ gesammelten Spendengelder und sonstigen Vermögenswerte beschlagnahmen und das Konto von „Mission Lifeline e.V.“ sperren zu lassen? Wenn nein, warum nicht?**

Zusammenfassende Antwort zu den Frage 3 und 4:

Seitens der Staatsregierung ist weder eine Beschlagnahme des Schiffes noch eine Beschlagnahme der Vermögenswerte des Vereins „Mission Lifeline e.V.“ beabsichtigt. Strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere nach den § 94, § 111b und § 443 Strafprozessordnung (StPO), erfordern stets zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts. Dies ist hier derzeit nicht der Fall. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird insoweit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow